

## 6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche ABWASSERBESEITIGUNG (Abwassersatzung - AbwS) vom 06. September 2000

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz am 14.12.2022 nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 06. September 2000 (zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24. April 2019) beschlossen.

### Artikel 1 - Änderungen

(1) § 44 erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird:

2,70 EUR ab 01. Januar 2022.

### Artikel 2 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, den 14. Dezember 2022



  
Günther Ohmann  
Bürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zugestandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.